

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Schulung

zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung
und zum Schutz vor sexuellem Missbrauch

© Bischöfliches Jugendamt/ BDKJ Diözesanstelle Rottenburg- Stuttgart



Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Wir schützen!

SCHUTZ VON

KINDERN UND

JUGENDLICHEN

Förderung und Schutz des Kindeswohls sind Leitnorm und Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit.



Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

„Kindeswohl“

Kinder brauchen Liebe und noch ein bisschen mehr...

- **Befriedigung körperlicher Bedürfnisse** (Schlaf, Ruhe, Essen, Trinken, Hygiene ...)
- **Sicherheit** (Schutz vor körperlichen und seelischen Verletzungen, Natureinwirkungen, materiellen Unsicherheiten ...)
- **soziale Bindungen** (Bezugspersonen, Kontinuität, einführendes Verständnis, Gemeinschaft, Dialog, ...)
- **Wertschätzung und Bestätigung**
- **Selbstverwirklichung** (Begleitung, Anregung und Motivation, Spiel- und Leistungsförderung ...)

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

„Kindeswohlgefährdung“

Das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl eines Kindes wird durch Tun oder Lassen Anderer gravierend beeinträchtigt.

Die Kindesentwicklung ist gegenwärtig oder zumindest unmittelbar bevorstehend gefährdet.

Dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes.

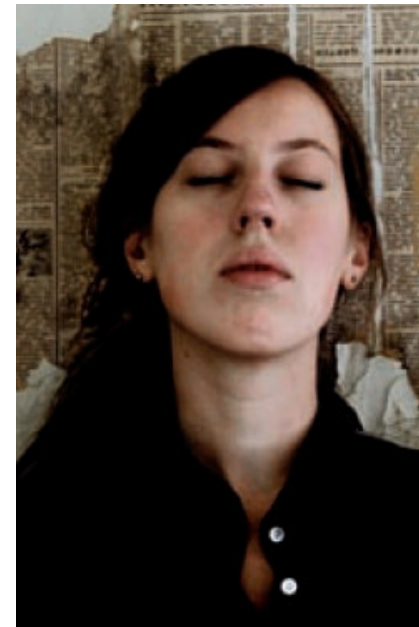
Beeinträchtigung muss gravierend sein und die biographisch zeitliche Dimension muss beachtet werden.

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

„Kindeswohlgefährdung“

Vernachlässigung
körperliche Misshandlung
Sexueller Missbrauch
Psychische/emotionale Misshandlung

... berätet die Situationen!



Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Vernachlässigung

- Körperliche Vernachlässigung
- Kognitive und erzieherische Vernachlässigung
- Emotionale Vernachlässigung
- Unzureichende Beaufsichtigung

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Körperliche Misshandlung

- Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tod führen
- Mit Absicht herbeigeführte körperliche Verletzungen (Tritte, Prügeln, Schläge - mit Gegenständen)
- immer auch mit psychischen Belastungen verbunden (Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung)
- Massivere Formen der Gewalt gegen Kinder

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Sexueller Missbrauch

- Eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen gegenüber einem Kind oder Jugendlichen
- Belästigung
- Masturbation
- oraler, analer, genitaler Verkehr
- sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Psychische/emotionale Misshandlung

- psychische Bestrafungen, die das Kind erniedrigen und entwürdigen (anschreien, ignorieren, beleidigen, einsperren)
- verbale Herabwürdigungen (Kind sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungewollt)
- Inadäquate oder fehlende emotionale Fürsorge und Zuwendung
- vorenthalten eigener Entwicklungsschritte
- chronisches überfordern, ausbeuten
- parentifizieren

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Ausmaß

Angezeigte Fälle aus der Kriminalstatistik 2015 - Dunkelziffer um ein vielfaches höher!

- 21.860 Kinder und Jugendliche wurden in Deutschland Opfer von sexuellem Missbrauch (§§176, 176a, b, 179, 182, 183, 183a StGB)
- in 3.122 Fällen waren Kinder und Jugendliche Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Anwendung von Gewalt oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174 a-c, 177, 178 StGB)
- 4.508 Kinder und Jugendliche wurden Opfer von Misshandlung Schutzbefohlener, davon 3.441 Kinder und 1.067 Schutzbefohlene ab 14 Jahren
- 84.068 Kinder und Jugendliche erlitten Körperverletzung

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Ausmaß

- Bei 10% der Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Menschenhandel, Stalking, Nötigung, ...) waren Kinder und Jugendliche betroffen
- Raubdelikten fielen zu 12,2% Kinder und Jugendliche zum Opfer
- 67 Kinder wurden ermordet oder fahrlässig getötet
- etwa 50% der Kinder erleiden in der Erziehung leichte oder schwere Züchtigung
- 12,5% der Eltern geben an, gewaltbelastete Familie zu sein - eine Befragung von Kindern und Jugendlichen ergibt 21,3%

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Sexualstraftäter

- sind zu 75% den Opfern bekannt aus dem sozialen Nahraum
- sind zu 90% Männer, zu 10% Frauen
- sind zu 1/3 Jugendliche unter 18 Jahren
- begehen Wiederholungstaten und Mehrfachtat
- suchen die Nähe von Kindern und Jugendlichen
- zeigen sich engagiert, locker, kreativ
- nisten sich in Institutionen ein, wo es diffus, unfachlich oder autoritär zugeht

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Grundlagen Schutz & Prävention

Bundeskinderschutzgesetz

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII (Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse)

Präventionsordnung der Diözese Rottenburg- Stuttgart

- Verpflichtung zu einem Schutzkonzept
- Schulung von Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (wie im Bundesgesetz vorgesehen)



Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

§ 8a SGB VIII

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. (...)

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

§ 8a SGB VIII

- (2) ... Tätigwerden des Familiengerichts
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. (...)

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

§ 8a SGB VIII

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten (...) ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines (...) Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

§ 72a SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den **§§ 171** (Verletzung der Fürsorgepflicht), **174 bis 174c**, **176 bis 180a**, **181a**, **182 bis 184g**, **184i**, **201a (3)** (Sexualstraftaten & Pornographie), **225** (Misshandlung von Schutzbefohlenen), **232 bis 233a**, **234**, **235** oder **236** (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich (...) ein Führungszeugnis (...) vorlegen lassen. (...)

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

§ 72a SGB VIII

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

§ 72a SGB VIII

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass (...) keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe **Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.** (...) über die Tätigkeiten entscheiden, (...) auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

§ 72a SGB VIII

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe** sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass (...) keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche **beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.** Hierzu (...) Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die (...) auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

§ 72a SGB VIII

(5) (...) von den (...) eingesehenen Daten nur den Umstand (erheben), dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

(...) dürfen diese (...) Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit (...) wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Präventionsordnung & Bischöfl. Gesetz

Die Präventionsordnung sieht vor, dass alle kirchlichen Träger ein institutionelles Schutzkonzept erstellen.

Teile eines solchen Schutzkonzepts sind

- Bewusste Personalauswahl/Ausschluss von vorbestraften Personen im Sinne des § 72a SGB VIII, je nach Tätigkeit Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis (geregelt im Bischöflichen Gesetz)
- Unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung
- Klare Verhaltensregeln (Verhaltenskodex) für einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur
- Schulung von MitarbeiterInnen (haupt- und ehrenamtlich) zu Prävention von sexuellem Missbrauch
- Klare Beratungs- und Beschwerdewege

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Präventionsordnung & Bischöfl. Gesetz

Das Bischöfliche Gesetz

regelt, welche Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben.

- Hauptberufliche
- Honorarkräfte und Freiwilligendienstleistende
- Ehrenamtliche je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen - wo vorhanden, gelten die Regelungen der Vereinbarung mit den kommunalen Jugendämtern

Wiedervorlage alle 5 Jahre



Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse

Empfehlung KVJS: bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist in jedem Fall ein eFZ einzusehen

Empfehlungen der AG Kinderschutz BDKJ /BJA zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Jugendverbänden

Es ist davon auszugehen, dass auf die Vorlage eines eFZ desto eher verzichtet werden kann,

- je höher die Wahrscheinlichkeit der kollegialen Kontrolle besteht,
- je weniger Möglichkeit zum Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit besteht,
- je weniger sich die Tätigkeit mit den jeweiligen Minderjährigen wiederholt
- je geringer der zeitliche Umfang des Kontakts zu Minderjährigen ist (vgl. KVJS AH, S. 4)

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse

Wichtig ist, die Entscheidung zu den Tätigkeiten zu dokumentieren. Besonders wenn keine Einsicht in ein eFZ vorgesehen ist, sind

- die Umstände, die das Gefährdungsrisiko insofern senken bzw.
- die Argumente zu benennen, weshalb man von einer Einsicht in das eFZ absieht.

Es sollte zudem dokumentiert werden, wer diese Entscheidung wann getroffen hat.

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Maßnahmen

Hauptberufliche

- Qualifikation
- erweitertes Führungszeugnis
- Selbstauskunftserklärung
- Handlungsempfehlung
- Fachkraft

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Maßnahmen

Ehrenamtliche

- Qualifikation / Schulung
- Ehren- und Selbstauskunftserklärung
- ggf. erweitertes Führungszeugnis
- Handlungsempfehlung
- Fachkraft

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Achtsam sein...

bei der äußeren Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen:

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen
- starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene
- mehrfach völlig unangemessene/ verschmutzte Kleidung

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Achtsam sein...

beim Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen:

- Wiederholte gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere
- deutliche Äußerungen und Hinweise durch Kind/Jugendliche
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Schulschwänzen oder -verweigerung
- ...

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Achtsam sein...

beim Verhalten der Erziehungspersonen:

- Wiederholte oder schwere Gewalt
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Gewährung unbeschränkten Zugangs zu gewalt- verherrlichenden und pornographischen Medien
- Isolierung des Kindes bzw. Jugendlichen
- ...

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Achtsam sein...

bei der familiären Situation:

- Kind/Jugendliche fühlt sich stark verantwortlich für die Eltern
- Instrumentalisierung des Kindes/Jugendlichen
- Kind/Jugendliche wird zur Begehung von Straftaten oder Bettelerei eingesetzt
- Obdachlosigkeit

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Was tun... als präventive Maßnahme

- Kinder und Jugendliche stark machen (Gruppeneinheiten)
- Sensibel sein für eigene Grenzen und die Grenzen der Mädchen und Jungen
- gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten aktiv Stellung beziehen

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Was tun... als präventive Maßnahme

- überlegen, welche Situationen vermieden werden können, selber in Verdacht zu geraten
- Kindern und Jugendlichen vermitteln, dass sie das Recht haben, selbst zu bestimmen, wer sie wie/wo berührt und sie ihren Körper schützen dürfen
- Kinder und Jugendliche darin bestärken, davon zu erzählen, wenn ihnen etwas unangenehm ist (vertraute Basis schaffen und Kinder und Jugendliche ernst nehmen)

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Nähe & Distanz

- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von und aus persönlichen Beziehungen.
- Nähe ist wertvoll - kann gut tun und Kraft geben
- ... kann aber auch unangenehm, erschreckend oder bedrohlich sein
- besonders wichtig ist das Wahren einer gesunden Distanz
- Auf die Dosis kommt es an
- Einzig und allein die Bedürfnisse der KINDER und JUGENDLICHEN dürfen Maßstab sein

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Nähe & Distanz

- Intimsphäre der Kinder/Jugendlichen und auch die eigene achten und schützen
- Bei Spielen mit Berührung niemanden zum mitmachen zwingen
- Gleiche Aufmerksamkeit für alle
- Auf Grenzüberschreitungen (auch unter den Kindern) achten
- Vorbildrolle im Umgang mit Grenzen
- Gründliche Vorbereitung besonderer Aktivitäten und rechtzeitiges absprechen von guten Rahmenbedingung

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Was tun... im Verdachtsfall

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren und nichts überstürzen! Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Wenn ein Kind sich einem anvertraut, ist es wichtig, ihm zu glauben und ihm zu versichern, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Partei für das Kind ergreifen.
- Als Vertrauensperson gerät man leicht selbst in eine belastende Situation. Sich selbst schützen - auch beim Thema der Vertrauensfrage

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Was tun... im Verdachtsfall

- Grenzen und Möglichkeiten erkennen und danach handeln.
- Beratung in Anspruch nehmen.
- Bei Gefährdungsrisiko Information an BDKJ/BJA Fachkraft oder an jede weitere Fachstelle
- Bei aktuell bedrohlicher Situation: Kindernotdienst/ Jugendamt
- In jedem Fall: das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich festhalten.

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Verfahrensschema

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen
2. Mit Leitung und KollegInnen sprechen (Pastoralteam bzw. Verantwortliche)
3. Mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft/Fachstelle sprechen
4. (Mit den Eltern und Kindern reden) → ggf. durch Pastoralteam
5. Mit dem Jugendamt vor Ort Kontakt aufnehmen
6. Direkte Beteiligung des Jugendamtes vor Ort

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

und als BetreuerIn...?

- Der direkte Kontakt zu einem Fall macht oft sprachlos oder gibt einem das Gefühl, hilflos zu sein.
- Notiere dir alles, was passiert ist und wie du gehandelt hast.
- Wenn es dich beschäftigt - sprich darüber!
Mit einer Vertrauensperson vor Ort, anonymisiert mit einer Freundin/einem Freund, mit einer Person aus dem BDKJ/BJA-Kinderschutzteam oder wende dich an eine Beratungsstelle vor Ort.
- Durch den Austausch über die Situation und/oder die Unterstützung durch Fachkräfte und andere Vertrauenspersonen kann die eigene Sprachlosigkeit mit der Zeit überwunden werden.

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

und als BetreuerIn...?

- Als BetreuerIn bleibst du im Kontakt mit der hauptberuflichen, fallverantwortlichen Person und/oder der insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Wo Informationen über den Fortgang des Falls bekannt sind, werden dir diese mitgeteilt.
- ggf. kann es sein, dass du als Kontaktperson für weitere Stellen (z.B. Jugendamt) fungierst.
- Du kannst dich über die Kinderschutz-Hotline an eine Person aus dem BDKJ-BJA Kinderschutzteam wenden!

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Fachkräfte



Beim BDKJ/BJA steht zur Beratung allgemein und zur Verdachtsklärung ein Kinderschutzteam zur Verfügung:

- **Alexandra Guserle**
Diözesanleitung BDKJ/BJA
- **Dorothee Heller**
Bildungsreferentin
- **Sonja Lawan**
externe Fachkraft, Heilpädagogin

MAIL: kinderschutz@bdkj.info

FON: 07153-3001-234

HOTLINE: 0151/53781414

(während der Schulferien in Baden
Württemberg täglich 8-20 Uhr)



Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Materialien



The screenshot shows the website of the BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) with the following content:

- Wir über uns**
 - Bischofliches Jugendamt BJA
 - BDKJ - Bund der Deutschen Katholischen Jugend
 - Diözesanstelle Diözesanversammlung
 - Gremien im BDKJ
 - Landesstelle Baden-Württemberg
 - Kinderschutz im BDKJ
 - Aktiv gegen Kinderarmut
 - Jahresbericht der Diözesanleitung BDKJ/BJA
 - Anfänge des BDKJ
 - Jugendstatistik
 - Dekanatsjugendreferate
 - Mitgliedsverbände des BDKJ
 - MitarbeiterInnen
 - Interner Bereich
- Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Die kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bietet eine Gemeinschaft, in der Glaube, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Wir treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Kindeswohlgefährdung zu schützen und den Zugriff auf Kinder für TäterInnen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht für uns dabei an erster Stelle. Verschiedene Materialien und Angebote sollen dabei helfen, einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen.
- Unsere Materialien und Angebote**
 - > Handlungsempfehlung "was tun ...? ...bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?" [Download 7,4 MB]
 - > Ehrenerklärung/Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung
Die Diözesanversammlung des BDKJ Rottenburg-Stuttgart hat im Frühjahr 2009 eine Ehrenerklärung für alle in der kirchlichen Jugendarbeit Verantwortlichen verabschiedet, die in den Gruppenleiterschulungen der Verbände unterzeichnet wird. Diese Ehrenerklärung dient gleichzeitig als Verhaltenskodex nach der diözesanen Präventionsordnung. Die neue Ehrenerklärung ist eine Kombination aus der bisherigen Ehrenerklärung und einer Ehren- und Selbstauskunftserklärung zum Verbleib beim Träger, bei dem der/die Ehrenamtliche tätig ist. [Download Ehren_Selbstauskunftserklärung, pdf, 1,3 MB]
 - > Handreichung zum Bundeskinderschutzgesetz, der Präventionsordnung sowie dem Bischoflichen Gesetz und zur Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse [Download 2,2 MB]
 - > Plakate für Gruppenräume
"Ich schütze Kinder und Jugendliche"
"Ich darf nein sagen"
 - > Das Verfahren bei sexueller Gewalt durch Ehrenamtliche beschreibt das Vorgehen und die Informationswege, wenn ein Vorwurf über sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit vorliegt. [Download, pdf 4,9 MB]
- Sie können die Materialien auch in gedruckter Version bestellen unter bdkj@bdkj.info
- > Schulung zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung und Prävention sexueller Gewalt
In den Mitgliedsverbänden des BDKJ ist die Schulung zum Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit schon seit einigen Jahren in die Ausbildung von GruppenleiterInnen aufgenommen. Die Materialien hierfür stellen wir allen, die eine Schulung vor Ort durchführen möchten, zur Verfügung. Die Präsentation enthält sämtliche Folien. Je nach Zielgruppe und Bedarf können alle oder nur einzelne davon verwendet werden.
PowerPointPräsentation: Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit [pdf, 910 KB]
Notizzettel zur Präsentation mit weiteren Informationen [pdf, 124 KB]
Situations zur Beratung [pdf, 261 KB]

Download

www.bdkj.info/kinderschutz

Bestellung

Verwaltungssekretariat

bdkj@bdkj.info

07153/3001-131



Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

**... und vielen Dank für ihr Engagement
mit Kindern und Jugendlichen**